

Amtliche  
Mitteilungen  
der  
Universität  
Hohenheim

Herausgegeben vom Rektor

Nr. 592

Datum: 01. Juli 2007

**Dienstanweisung für Tierschutzbeauftragte  
gemäß § 8b Absatz 6 Tierschutzgesetz  
für die Universität Hohenheim**

---

**Impressum** gem. § 8 Landespressegesetz:

**Amtliche Mitteilungen Nr. 592/07**

**Herausgeber:** Der Rektor der Universität Hohenheim  
70593 Stuttgart

**Redaktion:** Universitätsverwaltung, Abteilung 3

**Druck:** Hausdruckerei der Universität Hohenheim



## **Dienstanweisung für Tierschutzbeauftragte gemäß § 8b Absatz 6 Tierschutzgesetz für die Universität Hohenheim**

Aufgrund von § 8 b Absatz 6 Satz 3 Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 wird folgende Dienstanweisung zur Regelung der Stellung und Befugnisse des Tierschutzbeauftragten\* erlassen:

### § 1 Allgemeine Regelungen

1. Der Tierschutzbeauftragte ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.
2. Die Universität und ihre Einrichtungen haben den Tierschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben so zu unterstützen, dass er seine Aufgaben uneingeschränkt wahrnehmen kann.
3. Der Tierschutzbeauftragte wird vom Rektor bestellt.

### § 2 Aufgaben des Tierschutzbeauftragten nach dem Tierschutzgesetz

1. Der Tierschutzbeauftragte hat auf die Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes zu achten.
2. Der Tierschutzbeauftragte hat die mit Tierversuchen und mit der Haltung von Versuchstieren an der Universität Hohenheim befassten Personen im Sinne des TierSchG zu beraten.
3. Zu jedem Antrag auf Genehmigung eines Tierversuchs hat der Tierschutzbeauftragte Stellung zu nehmen.
4. Der Tierschutzbeauftragte hat innerbetrieblich auf die Entwicklung und Einführung von Verfahren und Mitteln zur Vermeidung oder Beschränkung von Tierversuchen hinzuwirken.

### § 3 Stellung und Befugnisse des Tierschutzbeauftragten

1. Der Tierschutzbeauftragte meldet gemäß der Verordnung über die Meldung zu Versuchszwecken oder zu bestimmten anderen Zwecken verwendeten Wirbeltiere (Versuchstiermeldeverordnung) vom 04.11.1999 die bei den entsprechenden Tierversuchen verwendeten Tiere an die zuständige Aufsichtsbehörde.
2. Stellt der Tierschutzbeauftragte bei Tierversuchen oder der Haltung von Tieren Zustände fest, die mit dem TierSchG unvereinbar sind, so ist er berechtigt, sofortige Maßnahmen zum Schutz der Tiere anzuordnen. Der Tierschutzbeauftragte führt versuchsbegleitende Visiten durch und leistet im Bedarfsfall Hilfe bei der tierschutzgerechten Durchführung der Versuche.
3. Der Tierschutzbeauftragte leistet Hilfestellung und Beratung bei der Antragstellung und nimmt zu jedem Antrag und jeder Anzeige von Versuchsvorhaben schriftlich Stellung und leitet die Anträge zusammen mit der jeweiligen Stellungnahme an das zuständige Regierungspräsidium weiter.

---

\* Die männliche Form umfasst auch die jeweils weiblichen Bezeichnungen.

4. Bei einem Amtswechsel übergibt der bisherige Tierschutzbeauftragte alle Unterlagen, Schlüssel und sonst mit dem Amt in Verbindung stehende Dinge an den Amtsnachfolger und wirkt nach bestem Wissen bei der zügigen und vollständigen Amtsübergabe mit.
5. Der Tierschutzbeauftragte ist befugt, die in den Anträgen gemachten Angaben und andere Daten, die zur Überwachung der Versuchsvorhaben wesentlich sind, mittels EDV zu speichern und auszuwerten.

#### § 4 Mitwirkungspflichten der Einrichtung und der Wissenschaftler

1. Dem Tierschutzbeauftragten muss jederzeit freier Zutritt zu den Tierhaltungen und Versuchsräumen möglich sein. Es muss ihm Gelegenheit gegeben werden, seine Vorschläge oder Bedenken bei der entscheidenden Stelle zu äußern.
2. Die jeweilige Einrichtung hat den Tierschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben so zu unterstützen und von allen Versuchsvorhaben rechtzeitig zu unterrichten, dass er seine Aufgaben uneingeschränkt wahrnehmen kann (§ 8 Absatz 5 TierschG).
3. Alle Wissenschaftler, die eigenverantwortlich oder als Leiter von Arbeitsgruppen Lehre und Forschung betreiben, Dienstleistungen hierfür erbringen oder sonstige Aufgaben der Universität wahrnehmen und dabei mit Versuchstieren umgehen, haben insbesondere folgende Pflichten:
  - Den Tierschutzbeauftragten über Art und Umfang ihrer geplanten Tierversuche (einschließlich geplanter Änderungen) rechtzeitig zu informieren;  
hierzu wird festgelegt, dass alle Verwendungen von Tieren i.S.d. Tierschutzgesetzes zu wissenschaftlichen Zwecken an der Universität Hohenheim, auch wenn sie nach Auffassung der Versuchsleiter nicht mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein können, dem Tierschutzbeauftragten schriftlich mitzuteilen sind, damit geprüft werden kann, ob Bedenken hinsichtlich der Haltung, der Versuchsdurchführung oder der Art der Tötung vorliegen.
  - Dem Tierschutzbeauftragten alle notwendigen Auskünfte zu geben und ihm die nach § 9a TierschG bei allen Tierversuchen anzufertigenden Aufzeichnungen halbjährlich und unaufgefordert vorzulegen.
  - Doktoranden, Studierende und alle an Tierexperimenten beteiligten Mitarbeiter und sonstige Mitwirkenden zum Erwerb der nötigen Kenntnisse der Grundlagen tierexperimentellen Arbeitens anzuhalten.
4. Die Haltung von zu Versuchszwecken gehaltenen Tieren sowie Änderungen dieser Haltung müssen dem Tierschutzbeauftragten mitgeteilt werden.

#### § 5 Stellvertretender Tierschutzbeauftragter

Die Hochschule bestellt einen stellvertretenden Tierschutzbeauftragten. Dieser vertritt den Tierschutzbeauftragten in Krankheits- und sonstigen Abwesenheitsfällen in allen Belangen dieser Dienstanweisung. Dies gilt nicht für eigene Versuchsvorhaben des stellvertretenden Tierschutzbeauftragten. Tierschutzbeauftragter und stellvertretender Tierschutzbeauftragter sind für die eigenen Versuchsvorhaben des jeweils anderen i.S.v. § 8b Absatz 4 TierschG zuständig.



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig